



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2022

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD),
Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 07.02.2022**

Ausübung des freien Mandates

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Jedes Mitglied des Hessischen Landtages erhält einen Abgeordnetenausweis. Auf der Rückseite dieses Ausweises steht ein wichtiger Hinweis, der dem Inhaber die Ausübung seines freien Mandates erleichtern soll. Dieser Hinweis lautet: „Alle Behörden und Personen werden gebeten, den Inhaber dieses Ausweises bei der Ausübung seines Mandates zu unterstützen.“

Weitere Regelungen zum „Freien Mandat“ sind in verschiedenen Gesetzestexten, u.a. dem Grundgesetz zu finden.

Weiterhin sind Mandatsträger auch immer wieder als parlamentarische Beobachter bei Demonstrationen, Veranstaltungen usw. anwesend. Diese Praxis stellt einen gelebten Schutz des Grundgesetzes dar und erfährt bisher viel Respekt und Anerkennung sowohl durch Demonstranten als auch Polizisten. Gerade die Vermittlerrolle, die parlamentarische Beobachter oft zwischen Versammlungsteilnehmern und Polizei eingenommen haben, trugen oft zur Beruhigung angespannter Situationen teil. Eine große rechtliche Besonderheit für parlamentarische Beobachter ist, dass diese weder in Polizeikesseln festgehalten noch präventiv in Haft genommen werden dürfen.

(Nachfolgende Fragen setzen den Fall voraus, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen von Seiten des Mandatsträgers begangen wurden)

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Gründe müssen vorliegen, dass eine Behörde oder Person dem Inhaber eines Abgeordnetenausweises die Unterstützung bei der Ausübung seines Mandates verweigern darf?

Nach Artikel 76 der Hessischen Verfassung müssen Abgeordnete ihr Mandat ungehindert und ohne Nachteil ausüben können. Daraus folgt ein allgemeines Verbot der Behinderung bei der Mandatsausübung. Das Bundesverfassungsgericht schränkt das Verbot zusätzlich ein, indem es auf eine Behinderungsabsicht abstellt. Normen und Maßnahmen der staatlichen Gewalt, von denen Abgeordnete nur zufällig betroffen sind und die in erster Linie andere, legitime Zwecke verfolgen, stellen zulässige Behinderungen dar. Dazu zählen u.a. die Vorschriften des Versammlungs- und Polizeirechts.

Der Abgeordnetenausweis begründet keine zusätzlichen Rechte. Der Aufdruck auf der Rückseite des Abgeordnetenausweises hat den Charakter eines Appells an Behörden und Personen, was durch die Formulierung „werden gebeten“ zum Ausdruck gebracht wird. Die rechtliche Funktion des Ausweises beschränkt sich auf die Identifikation seiner Inhaberin oder seines Inhabers. Eine rechtliche Pflicht zur Kooperation oder auf Zugang zu bestimmten Personen oder Orten wird dadurch nicht begründet.

Frage 2. Welche Gründe müssen vorliegen, die es u.a. den Ordnungsbehörden erlauben, mit „polizeilichen Maßnahmen“ gegen parlamentarische Beobachter bzw. Mandatsträger vorzugehen?

Für Abgeordnete gilt wie für jede andere Versammlungsteilnehmerin und jeden anderen Versammlungsteilnehmer das Versammlungsgesetz. Vollziehbare Anordnungen der Versammlungsbehörde bzw. der Polizei auf Grundlage des Versammlungsgesetzes bzw., soweit der Anwendungsbereich im Einzelfall eröffnet ist, auf Grundlage des HSOG müssen Abgeordnete wie alle anderen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer befolgen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, dienen polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen in erster Linie der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung und dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Allerdings sind im Falle freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Versammlung die Regelungen über die Immunität der Abgeordneten nach Art. 96 der Hessischen Verfassung zu beachten.

Sofern es sich nicht um eine Versammlung handeln sollte, gilt das HSOG. Gemäß der Generalklausel in § 11 HSOG können die Polizeibehörden in einem solchen Fall die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Hauptanwendungsfall der allgemeinen Befugnis des § 11 HSOG ist die Verhinderung von bevorstehenden oder die Unterbindung von noch andauernden Verstößen gegen Rechtsvorschriften.

Frage 3. Wie wird sichergestellt, dass Ordnungskräfte über die rechtliche Sonderstellung von Mandatsträgern, die als parlamentarische Beobachter fungieren, ausreichend informiert sind und diese entsprechend gewahrt werden?

Bei der Vorbereitung von Einsätzen werden die Polizeikräfte in die Besonderheiten der Bewältigung in der jeweiligen Lage eingewiesen. Dies erfolgt typischerweise in Einsatzbesprechungen, in denen Themenstellungen hervorgehoben werden, mit denen die Einsatzkräfte im konkreten Einsatz konfrontiert werden können.

Darüber hinaus werden Einsätze durch die jeweiligen Einsatzkräfte unabhängig vom Verlauf im Anschluss nachbereitet.

Im Bereich der Qualifizierung geschlossener Einheiten werden unter anderem Fortbildungen für Kräfte der Beweissicherung sowie Beamtinnen und Beamte mit Führungsfunktion auf der Ebene Zugführerin/Zugführer und Hundertschaftsführerin/Hundertschaftsführer angeboten, um diese für das Tätigkeitsfeld „Versammlungs- und Veranstaltungslagen“ zu qualifizieren.

In diesem Kontext werden mit den Einsatzkräften rechtliche Bereiche, insbesondere Grundrechte, Rechtsgrundlagen und Erlasse thematisiert und bearbeitet. Diese beinhalten grundsätzlich auch Lehrinhalte zum Thema Mandatstragende und parlamentarische Beobachterinnen/Beobachter.

Ab 2022 sind durch die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) zudem dezentrale Fortbildungsformate zum Thema Versammlungsrecht in allen Polizeipräsidien eingeplant, in denen die Anwendung des Versammlungsrechts durch die Einsatzkräfte einen thematischen Schwerpunkt darstellt.

Frage 4. Ergeben sich durch die Teilnahme von Mandatsträgern oder durch die Aktivität der parlamentarischen Beobachtung an unangemeldeten Demonstrationen, Veranstaltungen usw. rechtliche Änderungen in der „Sonderstellung“ von Mandatsträgern?

Abgeordnete haben versammlungsrechtlich keine Sonderstellung. Nehmen Abgeordnete an öffentlichen Versammlungen als Teilnehmende oder Gastredner teil, so sind sie an die Entscheidungen und Maßnahmen der Polizeieinsatzleitung gebunden; dies gilt im Falle angemeldeter wie unangemeldeter Versammlungen. Aus ihrer Stellung als Mandatsträger können sie keine besonderen Zugangs- und Informationsansprüche geltend machen.

Für in Ausübung der Abgeordnetentätigkeit getane Äußerungen, dürfen Abgeordnete nach Art. 95 der Hessischen Verfassung gerichtlich oder dienstlich nicht verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden. Der weite Wortlaut des Art. 95 der Hessischen Verfassung erlaubt es, hierunter auch die Kommunikation mit den Wählerinnen und Wählern oder sonstige mandatsbezogene Gespräche aller Art zu fassen, sodass je nach tatsächlichen Umständen auch Äußerungen auf Versammlungen erfasst sein können.

Frage 5. Wenn 4. bejaht wird, welche Änderungen ergeben sich hieraus konkret?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Im Hinblick darauf, dass parlamentarische Beobachter oftmals als Vermittler zwischen den Ordnungskräften und Demonstranten fungieren: Darf ein Polizeikommunikator die Gesprächsangebote eines parlamentarischen Beobachters ohne Begründung ablehnen oder ignorieren?

Nach § 14 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich sein soll. „Parlamentarische Beobachter“, wenn damit Abgeordnete gemeint sind, haben keine Vermittlungsfunktion kraft Amtes oder Gesetzes. Wie in der Antwort zu Frage 4 bereits ausgeführt, bestehen für sie keine besonderen Zugangs- und Informationsansprüche. Werden sie allerdings vom Veranstalter als Versammlungsleitung benannt, sind sie Ansprechpartner der Versammlungsbehörde bzw. der Polizei.

Frage 7. Welche Situation rechtfertigt die Anwendung „polizeilicher Maßnahmen“ gegen einen parlamentarischen Abgeordneten durch einen Polizeikommunikator?

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist eine Frage des Einzelfalls. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 29. März 2022

Peter Beuth